



Übernahmekommission Austrian Takeover Commission

Wallnerstraße 8, 1010 Wien
p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at
www.takeover.at

Presseinformation

Pressegespräch, Donnerstag, 12. Mai 2005

1. Jahresbericht 2004

Mit insgesamt **24 Verfahren** war das Jahr **2004** für die Übernahmekommission das bis dahin arbeitsintensivste:

- 4 Übernahmeverfahren (VA Technologie, Mautner Markhof, Topcall, bauMax),
- 6 Anzeigeverfahren (Ausnahmen von der Angebotspflicht),
- 5 Nachprüfungsverfahren (insb wegen möglicher Gesetzesverstöße) und
- 8 Verfahren im Rahmen der Marktüberwachung durch die Senate.

Die Marktkapitalisierung aller betroffenen Zielgesellschaften betrug rund €10 Mrd.

Dem **Angebotsvolumen** der im Jahr 2004 veröffentlichten 4 Übernahmegebote im Umfang von €888 Mio stand ein **Annahmevervolumen** von €784 Mio gegenüber. Dies entspricht einer Annahmquote von 88%. Sowohl hinsichtlich Angebotsvolumen als auch hinsichtlich Annahmevervolumen steht die Übernahme der **VA Technologie AG** durch die Siemens AG Österreich an **zweiter Stelle der größten Übernahmen** nach dem Übernahmegesetz (Angebotsvolumen €833 Mio, Annahmevervolumen € 805 Mio). An erster Stelle steht die Übernahme der Austria Tabak AG mit einem Angebotsvolumen von € 1.101 Mio (Annahmevervolumen: 1.084 Mio). Ende Dezember 2004 gab die Österreichische Volksbanken AG ihre Absicht bekannt, die börsennotierte **Investkredit Bank AG** zu übernehmen (Angebotsvolumen von rund €424 Mio). Das Angebot wurde am 17. März im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Addiert man diese angekündigte Transaktion zu den im Berichtsjahr veröffentlichten Übernahmeangeboten hinzu, ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Angebotsvolumens auf €1.312 Mio (Vorjahr: € 1.004 Mio). Gemessen am Angebotsvolumen ist das Verfahren Investkredit das drittgrößte seit Inkrafttreten des Übernahmegesetzes.

Besondere Aufmerksamkeit in den Medien verursachten die **Nachprüfungsverfahren** bei VA Tech und bei Böhler-Uddeholm (abgeschlossen durch Bescheid vom 24.2.2005; derzeit aufgrund von Beschwerden der Gruppe um Dr. Fries und von Dr. Rasinger/IVA beim VfGH anhängig).

Auch im Jahr 2004 haben die in- und ausländischen Investoren am österreichischen Kapitalmarkt von den **Gleichbehandlungsregeln des Übernahmegesetzes** profitiert (vgl insbes das Verfahren VA Technologie), obwohl sie im Vergleich zum verkaufenden Kernaktionär noch immer wesentlich benachteiligt sind. Denn bei Festlegung des Angebotspreises ist weiterhin ein

Abschlag von 15% zulässig, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht (opting-up). Dieser Abschlag sollte nach Auffassung der Übernahmekommission ehestens fallen. Die **Übernahmeprämie** in den Verfahren des Jahres 2004 lag im Durchschnitt bei 19% (auf Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der letzten drei Monate vor Kontrollerlangung bzw Angebotsankündigung). Verglichen mit den Durchschnittskursen der letzten 6 bzw 12 Monate betrug die Übernahmeprämie 23% bzw 31%.

2. Die Reformvorschläge zum Pflichtangebot gehen an der österreichischen Realität vorbei

Bei den meisten österreichischen Aktiengesellschaften stehen die Investoren im Streubesitz einem Kernaktionär, der die AG beherrscht, gegenüber. An den Hauptversammlungen nehmen im Durchschnitt nur **12 bis 18% des Streubesitzes** teil, in England zB zwischen 40 und 50%. Bei Einführung der mehrfach geforderten **starren Kontrollschwelle von 30%** wäre daher die **Übernahme und Beherrschung** der meisten österreichischen Gesellschaften möglich, ohne den Mitaktionären eine Ausstiegsmöglichkeit gewähren zu müssen. Einem Kernaktionär mit knapp unter 30% vom Grundkapital stehen im Durchschnitt Streubesitzaktionäre in Höhe von ca 10 bis 12% vom Grundkapital gegenüber. Sowohl inländische als auch ausländische Aktionäre könnten daher zB eine **Beteiligung von 29%** erwerben und die Gesellschaft nach ihren Vorstellungen ohne Rücksicht auf **71% Streubesitzinvestoren** beherrschen und umgestalten, **ohne** ein **Pflichtangebot** stellen zu müssen.

Außerdem gibt es gerade in Österreich viele Konstellationen, die mit einem rein quantitativen Kontrollbegriff nicht lösbar sind. Sehr häufig ist die Praxis mit Umstrukturierungen innerhalb von **Syndikaten** durch Änderung der Syndikatsmitglieder oder Änderung der Abstimmungsregeln im Syndikat oder mit komplexen **Privatstiftungskonstruktionen** und **Fällen des mittelbaren Kontrollwechsels**, zB unter Einschaltung einer **ausländischen Holding**, befasst. In allen diesen Fällen ist eine **materielle Betrachtung** unabdingbar.

Das **bewährte flexible System des ÜbG** ermöglicht es, neben der prozentuellen Beteiligungshöhe die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles und die konkret vorliegende Einflussmöglichkeit des Kernaktionärs sowie die damit verbundene potenzielle Gefährdung der Mitaktionäre zu berücksichtigen.

Eine Änderung der seit mehr als sechs Jahren geltenden Rechtslage zum Nachteil bereits beteiligter Investoren könnte schließlich auch deren **Erwartungshaltung enttäuschen** und sich nachteilig auf die **Attraktivität des inländischen Kapitalmarkts** auswirken.

Rückfragehinweis: Dr. Mario Gall
Telefon: +43 1 532 28 30 – 613
Fax: +43 1 532 28 30 – 650
uebkom@wienerbourse.at